

Basel, 8. November 2005  
Nr. 7434

## An die Mitgliedbanken

Dieses Zirkular geht auch an die Nichtmitgliedbanken und Effekthändler.

### Neuerungen bei der Einlagensicherung (Nachtrag I zum Zirkular Nr. 7422)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Zirkular Nr. 7422 vom 5. September 2005 haben wir Sie über die Neuerungen bei der Einlagensicherung orientiert. Nun sind - im Sinn eines Nachtrags - folgende Korrekturen bzw. Präzisierungen anzubringen.

#### 1. Frist zur Meldung der privilegierten Einlagen

Art. 19 und 62 der revidierten Bankenverordnung (BankV, Fassung vom 30. September 2005) sind so zu verstehen, dass die Meldung der privilegierten Einlagen nicht per Ende des Kalenderjahres, sondern per Abschluss des Geschäftsjahres der einzelnen Bank erfolgen muss. Dies ergibt sich aus den Meldefristen des EBK-Rundschreibens 99/3 „Frühinformation“ bzw. der EBK-Mitteilung Nr. 35 „Aufsichtsreporting“, in welche die Erhebung nach Art. 19 BankV ab 1. Januar 2006 integriert wird.

Für Institute, deren Geschäftsjahr vor dem Kalenderjahr schliesst (z.B. am 31. März oder 31. Juni), hat die Meldung der privilegierten Einlagen somit auf dieses Datum zu erfolgen.

Die EBK ist sich bewusst, dass sich die rechtzeitige Vorbereitung der ersten Meldung für Institute, deren Geschäftsjahr entsprechend früher endet, als schwierig erweisen kann (wegen der nötigen Programmierung). Solche Institute haben die Möglichkeit, der EBK mittels schriftlich begründetem Gesuch zu beantragen, diese Zahlen erst per 31. Dezember 2006 zu melden. Gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BankV erklärt sich die EBK bereit, solche Gesuche wohlwollend zu prüfen.

## 2. Meldung privilegierter Einlagen auch bei Zweigniederlassungen im Ausland

Entgegen unserem bisherigen Verständnis (Zirkular Nr. 7422, Abschnitt 3) wird die EBK gemäss Art. 19 Abs. 2 BankV von jedem Institut jährlich die Meldung aller privilegierten Einlagen verlangen, nicht nur jener bei den schweizerischen Geschäftsstellen. Sie stützt sich dafür auf den Grundsatz der Universalität (grenzüberschreitende Wirkung des schweizerischen Konkurses, Art. 3 BKV) und die daraus folgende Notwendigkeit, Kleinsteinalagen bis CHF 5'000.-- unmittelbar aus der Liquidationsmasse auch den Gläubigern ausländischer Zweigniederlassungen auszuzahlen (Art. 37a BankG). Dank der sofortigen Auszahlung der Kleinsteinalagen reduziert sich der durch die Einlagensicherung für die privilegierten Einlagen im Inland bereitzustellende Betrag.

Somit werden in die jährliche Meldung der privilegierten Einlagen - erstmals mit Abschluss des Geschäftsjahres 2006 - auch die Einlagen bei ausländischen Zweigniederlassungen aufzunehmen sein (obschon sie der schweizerischen Einlagensicherung nicht unterliegen).

Im Blick auf Banken, für die das zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen könnte, sind wir mit der EBK über eine Ausnahmeregelung im Gespräch.

Sobald sich Neues ergibt, werden wir Sie wieder orientieren.

Mit freundlichen Grüssen  
Schweizerische Bankiervereinigung

Christoph Winzeler und Germain Hennet

Kontakt: [christoph.winzeler@sba.ch](mailto:christoph.winzeler@sba.ch)